

Satzung des Vereins für Medienkultur Südniedersachsen e.V.

**Fassung vom 23.10.2006, zuletzt geändert auf der ordentlichen
Mitgliederversammlung am 01.11.2023.**

§1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Verein für Medienkultur Südniedersachsen e.V."

§2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Gerichtsstand ist Göttingen.

§3 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der journalistischen sowie der medienpädagogischen und -technischen Aus- und Fortbildung und der Durchführung von Veranstaltungen, bis hin zur Gestaltung eines nichtkommerziellen lokalen Rundfunkprogramms ohne Werbung und unter Beachtung der Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks nach dem Niedersächsischen Mediengesetz (NMedienG).

(2) Für das nicht kommerzielle lokale Rundfunkprogramm gelten die folgenden Programmgrundsätze:

- a) Das Programm richtet sich nicht ausschließlich an eine bestimmte Zielgruppe.
- b) Im Programm spiegelt sich die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen Kräfte im Verbreitungsgebiet wieder.
- c) Das Programm enthält unbeschadet des § 28 NMedienG zum überwiegenden Teil vom Veranstalter redaktionell selbst gestaltete Sendungen, die sich auf das Verbreitungsgebiet beziehen.
- d) Die Programmgrundsätze in § 14 NMedienG finden entsprechend Anwendung.
- e) Das Programm ergänzt die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Raum Göttingen.
- f) Das Programm gewährt Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk durch die Bereitstellung von offenen Sendeplätzen sowie festen Sendeplätzen für den Bürgerrundfunk. Den Zugang regelt die Nutzerordnung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, technische oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftliche

Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Niedersächsische Landesmedienanstalt für den privaten Rundfunk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vereins kann daneben jede juristische Person werden, die ihren Sitz im Verbreitungsgebiet (UKW-Reichweite) des Senders „StadtRadio Göttingen 107, eins“ hat. Die Person muss den Zweck des Vereins unterstützen und den Beitrag bezahlen. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Beteiligungsgrenzen sowie mögliche Stimmrechtsbeschränkungen für bestimmte Mitglieder bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand des Vereins richten sich nach den dafür geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Mediengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied ohne Stimmrecht werden

(4) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Gegen den Beschluss des Vorstandes in dem ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt oder der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschlossen wird, kann die betroffene Person innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Vorstand einzulegen. Für die Rechtzeitigkeit des Zuganges ist die betroffene Person darlegungs- und beweispflichtig.

Die Mitglieder des Vereins entscheiden dann auf der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung über den Widerspruch der betroffenen Person. Stimmen die Mitglieder des Vereines mit einfacher Mehrheit für die Aufnahme der betroffenen Person oder verwerfen die Mitglieder des Vereines mit einfacher Mehrheit den Ausschluss der betroffenen Person, so ist dem Widerspruch stattzugeben. Die betroffene Person gilt dann als in dem Verein aufgenommen bzw. der Ausschluss gilt als unwirksam.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ob dies der Fall ist, hat der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Wichtige Gründe sind insbesondere (die Aufzählung ist nur beispielhaft):

- a) Verstöße gegen die Satzung des Vereins
- b) Handlungen, die Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des StadtRadio Göttingen 107, eins zur Folge haben.
- c) Die Verbreitung von unwahren Behauptungen zur Lage und zur Arbeit des Vereins und des StadtRadio Göttingen 107, eins.

- d) Die Verbreitung vertraulicher Informationen betreffend den Verein und das StadtRadio Göttingen 107, eins, wie etwa redaktionelle Geheimnisse oder vertrauliche personenbezogene Daten, wenn die Person, die sie verbreitet, hierzu kein berechtigtes Interesse nachweisen kann.
- e) Wenn ein Mitglied des Vereins die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht rechtzeitig entrichtet und trotz Mahnung abermals nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung die Mitgliedsbeiträge nachentrichtet, kann die Person ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

§5 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung aufgeführt.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern. Er muss dies tun, wenn 1/6 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Nachricht einberufen. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat erfolgt ist. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Ein Initiativantrag auf der Mitgliederversammlung muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dafür stimmt.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Versammlung festgestellt, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls die Beschlussfähigkeit dann nicht gegeben ist, muss unverzüglich mit gleicher Tagesordnung zu einer erneuten Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen schriftlich eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit auf dieser Versammlung ist dann auf jeden Fall gegeben. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (5) Auf Verlangen ist im Verlauf der Sitzung eine erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit vorzunehmen.
- (6) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr anwesende Mitglieder zustimmen als ihn ablehnen, ohne dass Enthaltungen mitgezählt werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Alle Beschlüsse werden von einem für die Sitzung gewählten Schriftführer niedergeschrieben. Das Protokoll muss von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet sein. Ein vorläufiges Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung vereinsöffentlich geeignet zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verabschieden.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Kassenprüfer. Dieser darf im laufenden Geschäftsjahr weder eine bezahlte Tätigkeit im Verein ausüben, noch dem Vorstand des Vereins angehören. Dem Kassenprüfer obliegt die Überwachung einer formal und sachlich korrekten Kassenführung. Dazu ist ihm jederzeit auf Verlangen Einsicht in die laufende Buchführung des Vereins zu gewähren. Mindestens ist jedoch der Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu überprüfen. Bei Bedarf sind auch zwischenzeitliche Prüfungen durchzuführen. Der Kassenprüfer erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres Bericht.

(9) Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Soll eine Satzungsänderung zur Abstimmung gebracht werden, so muss dieses Vorhaben in der Einladung genannt werden. Einer Satzungsänderung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§7 Vorstand / Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe und die Gewährung der pauschalen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung verzichtet einstimmig auf geheime Wahl. Im ersten Wahlgang hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied bis zu drei Stimmen und kann bis zu drei Kandidaten jeweils eine Stimme geben. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt, sofern zugleich jeweils mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für sie votiert hat (qualifizierte Mehrheit). Sind im ersten Wahlgang weniger als drei Kandidaten gewählt, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den übrigen Kandidaten analog des ersten Wahlgangs durchzuführen. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Auch hier gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden, sofern die Wahl bereits bei Ladung Bestandteil der Tagesordnung war.

(4) Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer darf nicht sein, wer

- a) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren hat,
- b) das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
- c) gerichtlich nicht uneingeschränkt verfolgt werden kann,
- d) Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments sowie der Volksvertretung oder Regierungen der Bundesländer ist

- e) Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist, oder
 - f) nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist pro Jahr einmal allein für Beträge bis zu 500 Euro vertretungsberechtigt. Ansonsten und für höhere Beträge muss immer ein zweites Vorstandsmitglied gegenzeichnen.
- (8) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Er führt über seine Beschlüsse ein Protokoll welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit den Vereinsmitgliedern bekannt geben.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt
- a) einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einzustellen und mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben zu beauftragen
 - b) einzelne Vereinsmitglieder und Kommissionen zu beauftragen
 - c) haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Dazu hat er jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dessen Grundlagen der Einladung zur Mitgliederversammlung in geeigneter Weise beizufügen sind.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit turnusmäßiger Wahl des Vorstands weiterführen. Der Vorstand muss aber mindestens aus zwei Personen bestehen. Scheiden mehr Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um den Vorstand neu zu wählen. Der Vorstand muss die Vereinsgeschäfte bis zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung führen.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist nach ordnungsgemäßer Ladung zur Mitgliederversammlung eine 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Errichtung erfolgte am 30.3.1994